

Leitsätze

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen des sog. vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens

Für das Verhältnis der Baugenehmigung zur denkmalrechtlichen Erlaubnis liegt es bei dem Betroffenen, ob er eine Baugenehmigung beantragt, die gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einschließt, oder ob er nebeneinander sowohl eine Baugenehmigung als auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis begehrt.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind auch im sog. vereinfachten Genehmigungsverfahren (vgl. § 68 BauO NW) mit zu prüfen, wenn der Bauherr keinen Antrag auf eine (eigenständige) denkmalrechtliche Erlaubnis gestellt hat.

Aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG folgt für den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, dass er dem Eigentümer Schutz gewähren kann, soweit er objektiv geboten ist.

Aus der Unterschutzstellung einer Hofanlage kann nicht geschlossen werden, die nähere Umgebung des Objektes dürfe nicht verändert werden; i. Ü. ist nicht jede Veränderung eines Denkmals oder seiner Umgebung mit einer (erheblichen) Denkmalbeeinträchtigung gleichzusetzen.

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerinnen sind gemeinschaftliche Eigentümer einer denkmalgeschützten im historischen Kern des Ortes gelegenen Hofanlage und wenden sich gegen die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf einem Nachbargrundstück. Ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Nachbarklage lehnte das VG ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Aus den innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründen, auf deren Prüfung die Entscheidung des Senats gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich kein überwiegendes Interesse der Antragstellerinnen, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zum „Neubau eines Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhauses“ anzuordnen.

Die Antragstellerinnen meinen, ihr Antrag müsse bereits deshalb Erfolg haben, weil die Baugenehmigung „evident“ rechtswidrig sei, der Antragsgegner jedoch keinerlei schützenswertes Interesse am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes haben

könne. Geht es aber um einen drittbegünstigenden Verwaltungsakt und um solche Rechtsnormen, die den Antragstellerinnen keine subjektiven Abwehrrechte gegen das Vorhaben der Beigeladenen eröffnen, lässt sich aus der etwaigen Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung noch kein überwiegendes Interesse der Antragstellerinnen am Erfolg ihres Antrags ableiten, denn mit ihrem Begehren müssten sie im Hauptsacheverfahren, dem Klageverfahren, erfolglos bleiben. I. Ü. kann der Ag. die gesetzliche Interessenbewertung für sich in Anspruch nehmen, wie sie in § 212a Abs. 1 BauGB im Ausdruck kommt, denn danach hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Schließlich berücksichtigen die Antragstellerinnen nicht und führen hierzu mit der Beschwerdebegründung auch nichts aus, dass im Nachbarstreit auch die Interessen des Bauherrn, hier der Beigeladenen, mit in die Prüfung einzubeziehen sind, ob dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wegen überwiegenden Interesses eines Beteiligten zu entsprechen ist.

Die Antragstellerinnen meinen ferner, ihnen stehe ein Abwehrrecht gegen das Bauvorhaben der Beigeladenen zu, da es mit sie schützenden denkmalrechtlichen Belangen nicht vereinbar sei. Ihre Ausführungen erschüttern die verwaltungsgerichtliche Entscheidung jedoch nicht.

Auf denkmalrechtliche Belange ist im vorliegenden Verfahren mit abzustellen. Die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung ist im sog. vereinfachten Genehmigungsverfahren (vgl. § 68 BauO) erteilt worden, in dem die Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den in § 68 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 BauO genannten Vorschriften prüft. Zu diesen Vorschriften gehören über die enumerativ genannten Bestimmungen des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts hinaus solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht zwar auf Antrag im Falle einer bauaufsichtlichen (oder immissionsschutzrechtlichen) Genehmigung oder Zustimmung ein Erlaubnisverfahren vor. Nach Aktenlage haben die Beigeladenen jedoch keinen Antrag auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis gestellt. ... Es verbleibt damit bei der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1, der (abweichend vom denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 1) fordert, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen hat. Für das Verhältnis der Baugenehmigung zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis liegt es bei dem Betroffenen, ob er eine Baugenehmigung beantragt, die gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einschließt, oder ob er nebeneinander sowohl eine Baugenehmigung als auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis begehrt (vgl. OVG NW, U. v. 17. 8. 2001 7 A 4207/00, BRS 64 Nr. 206; B. v. 31. 8. 2006 10 B 998/06).

Allerdings ist in der Rspr. des OVG bislang nicht abschließend geklärt, ob und in welchem Umfang das nordrhein-westfälische Denkmalschutzrecht drittschützend ist (vgl. OVG NW, B. v. 27. 11. 2008 10 B 1732/08 BRS 73 Nr. 209, wonach manches dafür spreche, dass ein Denkmaleigentümer sich gegen an das Denkmal heranrückende beeinträchtigende, verunstaltende oder in den Umgebungsschutz eingreifende Bauvorhaben oder Nutzungen auf Nachbargrundstücken wenden und dabei die Verletzung denkmalrechtlicher Vorschriften auch im eigenen Interesse geltend machen kann).

Aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG folgt für den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz, und nur dieser steht hier in Rede, dass er dem Eigentümer Schutz gewähren kann, soweit er objektiv geboten ist (vgl. BVerwG, U. v. 21. 4. 2009 4 C 3.08, BauR 2009, 1281 = Juris, Rn. 15).

Auf nähere Einzelheiten, insbesondere die Frage, in welchem Umfang dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzrecht eine drittschützende Wirkung zuzumessen ist, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an. Das VG hat anhand der einschlägigen Rspr. des OVG zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 ausgeführt, es spreche wenig dafür, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen geeignet sein könnte, das Erscheinungsbild des Denkmals der Antragstellerinnen zu beeinträchtigen. Aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt sich kein Schutzanspruch der Antragstellerinnen, der weiterginge.

Der Vorhalt der Antragstellerinnen, das VG habe ohne eigenständige Überprüfung die Einschätzung der Denkmalbehörde „abgesegnet“, geht am tatsächlichen Geschehen und am rechtlichen Ausgangspunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorbei. Vielmehr hat sich das VG im besonderen Maße um die Aufbereitung der maßgebenden Fragen schon im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bemüht, die Sache vor Ort erörtert und dort Vertretern der Unteren Denkmalbehörden Gelegenheit zu Ausführungen gegeben; das Verwaltungsgericht hat sich mit diesen Ausführungen auseinandergesetzt (vgl. Seite 12 letzter Absatz, Seite 13 des Beschlussabdrucks). Dass es sich insbes. auf Äußerungen der Unteren Denkmalbehörde bezogen hat, entspricht der von ihm zitierten Rspr. des OVG, wonach es bei der Entscheidung über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters ankommen kann (vgl. OVG NW, U. v. 6. 2. 1992 11 A 2313/89, DÖV 1992, 88; U. v. 22. 1. 1998 11 A 688/97, BRS 60 Nr. 212). Schon mit diesem rechtlichen Ausgangspunkt der denkmalrechtlichen Bewertung des Verwaltungsgerichts setzt sich die Beschwerde nicht auseinander, zeigt insbes. nicht auf, weshalb die Stellungnahme der Vertreter der Denkmalpflege von keiner besonderen Sachkunde getragen sein sollte oder weshalb sie, die Antragstellerinnen, meinen, über bessere Erkenntnisse zu verfügen.

Aber auch im Detail zeigt der Vortrag der Antragstellerinnen nicht auf, das VG habe den Antrag nicht zu Recht abgelehnt (wird ausgeführt).

Die Antragstellerinnen stellen auf das Erscheinungsbild des genehmigten Mehrfamilienhauses ab und behaupten dessen „Zerklüftung“. Diese Bewertung ist nicht ansatzweise nachvollziehbar; die dem Objekt der Antragstellerinnen zugewandte Seitenansicht des Mehrfamilienhauses weist drei übereinanderliegende Fensterreihen, bestehend aus jeweils einem Doppelfenster und einem Einzelfenster auf. Die Fassade ist klar gegliedert. Seitlich treten zum Gartenbereich zwei Altane vor die Rückseite des Hauses hervor. Von einer beeinträchtigenden Sichtbeziehung zum Denkmal wegen einer „Zerklüftung“ des Mehrfamilienhauses kann bei diesen Gegebenheiten keine Rede sein.

Die Antragstellerinnen stellen darauf ab, bei ihrem Denkmal handele es sich um eine „Hofanlage in dem historischen Ortskern von L.“. Warum es im Ortskern aber von erheblicher Bedeutung sein könnte, dass neben einem Einfamilienhaus ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten errichtet werden soll, verdeutlicht das Beschwerdevorbringen mit dem Hinweis nicht, es würden dort „eine Vielzahl von Familien ihre Wohnstätte“ finden. Was dieser Bezug i. Ü. mit dem Erscheinungsbild ihres Denkmals zu tun haben soll, ist unerfindlich. Auch ist nicht näher belegt,

weshalb es auf eine „befremdlich anmutende Architektur“ deute, wenn auf einer Parzelle neben einem Mehrfamilienhaus auch ein Einfamilienhaus errichtet wird.

Zum Abstand zwischen dem Vorhaben der Beigeladenen und dem Denkmal hat das Verwaltungsgericht das Erforderliche ausgeführt. Einen Abstand von (nach Vortrag der Antragstellerinnen) 30 m sieht auch der Senat als „deutlich“ an.

Die Antragstellerinnen meinen, aus dem denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsbescheid gehe der besondere „Bautyp des Denkmals“ und dessen „besondere Qualität“ hervor. Weshalb sich aber aus dem „Bautyp“ und seiner „Qualität“ etwas für die Bebaubarkeit des Vorhabengrundstücks ergeben sollte, zeigt die Beschwerde nicht auf. Die Antragstellerinnen verweisen auf Ausführungen in dem Bescheid über die Denkmaleintragung, in diesem Zusammenhang erneut auf den historischen Ortskern, auf eine „lockere Reihe einzelner Häuser“ sowie auf den Umstand, dass die Hofanlage freistehe. All diese so dargestellten Gegebenheiten werden durch das Vorhaben der Beigeladenen nicht in Frage gestellt.

Aus der Unterschutzstellung einer Hofanlage kann schließlich mitnichten geschlossen werden, die nähere Umgebung des Objektes dürfe nicht verändert werden; i. Ü. ist nicht jede Veränderung der Umgebung eines Denkmals mit einer (erheblichen) Denkmalbeeinträchtigung gleichzusetzen.

Ein Außenbereich wird entgegen der Darstellung der Antragstellerinnen nicht im Sinne des § 35 BauGB „ausgewiesen“. Dem Außenbereich rechnet man Grundstücke vielmehr dann zu, wenn sie nicht Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB und auch nicht durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant sind. Ob der an das Denkmal angrenzende bauplanungsrechtliche Außenbereich einmal (aus denkmalrechtlichen Erwägungen) „mittelbar als schützenswert“ angesehen wurde, ist ohne Belang. Unter Denkmalschutz steht er auch nach Vortrag der Antragstellerinnen nicht, so dass sich die entscheidungserhebliche Frage auf die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des tatsächlich eingetragenen Denkmals reduziert. ...